

Förderrichtlinien - Austausch Heizungsumwälzpumpe im Jahr 2019

Wie hoch ist der Zuschuss?

Sie erhalten von den Stadtwerken Feuchtwangen beim Austausch Ihrer Heizungsumwälzpumpe einen Zuschuss von insgesamt 200 kWh Strom. Diese "Gutschrift" wird nur einmal im Jahr und nur für eine effiziente Heizungspumpe gewährt.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Allgemeine Voraussetzungen

- Sie sind Stromkunde der Stadtwerke Feuchtwangen.
- Sie sind Bestands- oder Neukunde für mindestens 2 Jahre.
- Ihr Antrag wird nur berücksichtigt, wenn Sie alle Zahlungsverpflichtungen mit den Stadtwerken Feuchtwangen vollständig erfüllt haben.
- Die neue Heizungsumwälzpumpe hat die Effizienzklasse A
- Sie entsorgen die alte Umwälzpumpe ordnungsgemäß.

Von Antrag bis Zuschuss – so einfach geht`s

1. Antragsformular anfordern

Den Antrag auf einen Zuschuss zum Austausch von Heizungsumwälzpumpe erhalten Sie:

- per Download im Internet unter www.stadtwerke-feuchtwangen.de
- Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Feuchtwangen, Ansbacher Str. 29, 91555 Feuchtwangen
- per Post auf Anfrage: Telefon 09852/904-351, Fax 09852/904-300, E-Mail: info@stadtwerke-feuchtwangen.de

2. Antrag vollständig ausfüllen und unterschreiben

3. Unterlagen beifügen

- Rechnungskopie mit Angaben über Hersteller und Gerätetyp
- Einbaubestätigung
- Nachweis der geforderten Energieeffizienzklasse A

4. Antrag einsenden an

Stadtwerke Feuchtwangen, Ansbacher Str. 29, 91555 Feuchtwangen

Bitte beachten Sie, dass zur Bearbeitung des Antrags sämtliche Angaben vorliegen müssen.

5. Bewilligung der Fördermittel

Die Bearbeitung der Anträge und die Verteilung der Zuschüsse erfolgt durch die Stadtwerke Feuchtwangen. Wenn Sie alle Anforderungen erfüllen und noch Fördermittel zur Verfügung stehen, senden wir Ihnen ein Bewilligungsschreiben zu. Die Stadtwerke Feuchtwangen ziehen Ihnen den Förderbetrag (200 kWh) pro Kalenderjahr 100 kWh, 2 Jahre lang, von Ihrer Stromrechnung ab.

Wir werden eine anteilige (1/24 je Monat) Rückforderung bzw. die Kürzung des Zuschusses vornehmen, sollten Sie innerhalb von zwei Jahren nach Förderzusage kein Stromkunde der Stadtwerke Feuchtwangen mehr sein.

Eine Antragstellung ist bis Ende März des Folgejahres möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten aus den Anträgen sind zur Abwicklung erforderlich und werden von uns zur Bearbeitung des Förderprogramms gespeichert.